



Stadt Prenzlau - Stadtverordnetenversammlung

Antrag

Antragsteller: CDU/FDP

auf Änderung der DS:

Aufnahme in die Tagesordnung des Gremiums: Stadtverordnetenversammlung

Behandlung des nachfolgenden Themas

Beratungsfolge	<input checked="" type="checkbox"/>	W S O - A	a m :	19.01.2021
	<input type="checkbox"/>	B K S - A	a m :	
	<input checked="" type="checkbox"/>	F R - A	a m :	21.01.2021
	<input checked="" type="checkbox"/>	H A U - A	a m :	08.02.2021
	<input checked="" type="checkbox"/>	S V V	a m :	18.02.2021

Thema: Veröffentlichung eines digitalen Wohnbaulandkataster für die Stadt und Ortsteile

Wortlaut des Antrags:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung der Stadt Prenzlau, ein digitales Wohnbaulandkataster, gemäß § 200 Baugesetzbuch (BauGB), einzurichten. Darin sollen alle unbebauten oder überwiegend unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile ausgewiesen werden, die innerhalb des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau liegen und sich zur Wohnbebauung eignen.

Begründung des Antrags:

Das Wohnbaulandkataster soll als Service für alle Interessenten, insb. potenziellen Bauinteressenten, dienen und die Suche nach geeigneten bebaubaren Grundstücken erleichtern. Damit verbunden ist das Ziel, den Freiraum zu schonen und die städtebauliche Innenentwicklung zu fördern, auch um damit eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu erreichen.

Es soll einen Impuls zur Nutzung von Baugrundstücken im Innenbereich bzw. zur Verdichtung vorhandener Bebauung geben. Der Flächenverbrauch für die Siedlungsentwicklung soll reduziert werden. Die vorhandenen Infrastrukturen können, durch die Ausnutzung von Baulücken, effektiver ausgenutzt werden.

Ein Interessent kann nicht darauf verwiesen werden, sich an das Stadtoberhaupt oder den Leiter eines Amtes zu wenden, wenn ein Grundstück gesucht wird.

Das belastet die Verwaltung und erschwert die Suche für den Kauf- und Bauinteressenten. Individuelle Gespräche und Lösungen sind oft eher Zeit- und Kostenfresser und letztendlich nicht effizient, sowie nicht mehr zeitgemäß.

Ein Wohnbaulandkataster erfasst die unbebauten, sowie unternutzten oder nur geringfügig bebauten Grundstücke, die nach den planungsrechtlichen Festsetzungen bebaubar erscheinen. Darin sind sowohl Grundstücke für eine mögliche Wohnbebauung enthalten, als auch solche, die für eine gemischte Nutzung denkbar sind.

Aus dem Wohnbaulandkataster, können keine planungs- oder bauordnungsrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf Genehmigung eines Bauvorhabens, abgeleitet werden. Eine Gewähr, für eine konkrete Bebauungsmöglichkeit, wird nicht übernommen. Gemäß § 200 Abs. 3 BauGB haben Grundstückseigentümer das Recht, der Veröffentlichung ihrer Grundstücksdaten im Wohnbaulandkataster, innerhalb einer gesetzlichen Frist von einem Monat zu widersprechen. Dieses Recht besteht nach der Veröffentlichung unbefristet fort, sodass die Grundstücksdaten, im Falle eines Widerspruchs oder eines Widerrufs, innerhalb von 10 Werktagen entfernt werden können.

A. Meyer
Unterschrift

18.12.2020
Datum